

Satzung

über den Leinenzwang für Hunde während der

Brut- und Setzzeit

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anleinplicht für Hunde

- (1.) Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2.) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3.) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt in der gesamten Flur (Feld, Forst und Brache) der Stadt Viernheim.

- Feld im Sinne des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

- Forst im Sinne des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie außerhalb einer Ortschaft liegende Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni des Jahres.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 in dem im § 2 genannten Bereich Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3.) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Viernheim einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach können die Betroffenen verwarnet und ein Verwarngeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erhoben oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

M. Baaß, Bürgermeister

M. Ringhof, 1. Stadtrat